



Die Sportversicherung im LandesSportBund Sachsen-Anhalt e.V.



Herzlich willkommen

Referent: Jan Gusewski

Büroleiter, ARAG Sportversicherung



D&O (Director`s and Officers Liability Insurance) und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung



Versicherungsschutz bei Vermögensschäden
für Verbände/Vereine und deren Organe im LSB



Umfang Sportversicherungsvertrag



- Unfallversicherung
- Ehrenamtsversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Umwelt-Haftpflichtversicherung
- Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
- Vertrauensschadenversicherung
- Rechtsschutzversicherung



Haftpflichtversicherung



Wesentliche Anspruchsgrundlage:

§ 823 BGB

Wer **vorsätzlich** oder **fahrlässig** das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Verschulden:

- **Fahrlässig** handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. → **Versichert**
- **Vorsätzlich** handelt, wer den Erfolg der Rechtsverletzung bewusst und gewollt herbeiführt oder als möglich voraussieht u. billigend in Kauf nimmt (bedingter Vorsatz). → **nicht versichert**



Haftpflichtversicherung



Die Aufgabe der Haftpflichtversicherung:

- **Prüfung** der Haftung nach Sach- und Rechtslage
- **Befriedigung** berechtigter Ansprüche
- **Abwehr** unberechtigter Ansprüche

Kommt es darüber zum Rechtsstreit mit dem Anspruchsteller, führt der Haftpflichtversicherer den Prozess und trägt die anfallenden Kosten. Somit gewährt die Haftpflichtversicherung „passiven“ Rechtsschutz.

**Die Versicherungssumme beträgt 3.000.000 €
pauschal für Personen- und Sachschäden.**



Die Versicherungssummen für Mietsachschäden, Schlüsselverlust und bei der Ausübung des Luftsports weichen ab.

Vermögensschaden-Haftpflichtvers. im Rahmen Sportversicherung



Vermögensschäden sind solche Schäden, die

- weder Personenschäden (Tötung, Verletzung)
- noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung, Abhandenkommen von Sachen) sind
- und sich nicht aus solchen herleiten.

Versichert sind ausschließlich **Drittschäden**.

Die Versicherungssummen betragen für

	<u>je Verstoß</u>	<u>max. im Jahr</u>
➤ den LSB	€ 30.000,--	€ 60.000,--
➤ die Fachverbände	€ 22.500,--	€ 45.000,--
➤ die sonstigen Organisationen	€ 15.000,--	€ 30.000,--



Haftung des Vereins



§ 31 BGB

Haftung des Vereins für Organe

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.



Gesetz zur Begrenzung der Haftung ehrenamtlich tätiger Vereinsvorstände



§ 31 a BGB

Haftung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die € 720 p. a. nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

- (2) Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.



Gesetz zur Begrenzung der Haftung ehrenamtlich tätiger Vereinsvorstände



Was jedoch wenn

- die Vergütung des Vorstands mehr als € 720 im Jahr beträgt?
- die Pflichtverletzung durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde oder der Vorwurf im Raum steht?
- das Vereinsvermögen im Rahmen des Freistellungsanspruchs aufgebraucht ist?

Hinzu kommt, dass auch Angestellte und Mitglieder Vermögensschäden verursachen können und losgelöst von einer Haftung ein Schaden beim Verband/Verein entsteht.



Schutz vor Vermögensschäden



Absicherung gegen Vermögensschäden

Schutz des **Vereinsvermögens** über

 Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Schutz des **Privatvermögens** der Organe/ Geschäftsführer über

 D&O-Versicherung



Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung



Gegenstand der Vermögensschaden-Haftpflichtvers.: Schutz des Vereinsvermögens

Der Versicherer gewährt dem Verband/Verein Versicherungsschutz (Deckung) für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeit – von ihm selbst oder einer Person, für die er einzutreten hat – begangenen Verstoßes von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird (Drittschäden).

Außerdem gewährt der Versicherer dem Verband/Verein Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die er infolge eines bei Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeit von den bezeichneten Organen und Personen fahrlässig begangenen Verstoßes unmittelbar erlitten hat (Eigenschäden).



Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung



Aufgabe der Vermögensschadenversicherung

Im Innenverhältnis werden fahrlässige Pflichtverletzungen versichert, die unmittelbar zu einem Vermögensschaden beim Verband/Verein führen. Im Außenverhältnis „klassische Haftpflichtfunktion“

- Prüfung der Haftpflichtfrage
- Freistellung von berechtigten Ansprüchen
- Abwehr unberechtigter Ansprüche

Wer ist versichert?

Der Verein sowie die im Versicherungsschein bezeichneten Organe und Personen (Mitglieder), unabhängig davon, ob die handelnden Personen haupt- oder ehrenamtlich tätig werden.



Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung



Besondere Erweiterung:

Schlüsselverlust (Erneuerung eigener oder fremder Schließanlagen) bis EUR 20.000

Die **Ausübung der Rechte** aus dem Versicherungsvertrag stehen ausschließlich dem Verband/Verein als Versicherungsnehmer zu (bei D&O stehen die Rechte den versicherten Personen zu).



Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung



Schadenbeispiele

- Fehlüberweisung auf Konto einer insolventen Firma
- Hotelstornierung für abgesagtes Trainingslager wurde an falsche Faxnummer gesendet, Kosten fallen an
- Verspätete Beantragung von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln
- Verlust der Gemeinnützigkeit, Nachversteuerung für bis zu 10 Jahre



D&O / „Directors and Officers“



Gegenstand der D&O-Versicherung („Manager-Haftpflichtversicherung“):

Schutz des **Privatvermögens** der Organe/ Geschäftsführer

Ist eine (Vermögensschaden-) Haftpflichtversicherung die ein Verein für seine Vorstände, Geschäftsführer und leitenden Angestellten, die sogenannten Organe, abschließt.

Versicherungsschutz besteht für den Fall, das eine versicherte Person eine Pflichtverletzung in ihrer Eigenschaft begangen hat und aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen wird. Mitversichert ist hierbei die operative Tätigkeit der versicherten Organe.



D&O / „Directors and Officers“



Wer ist versichert?

Ehemalige, gegenwärtige oder zukünftige Mitglieder des Vorstandes/Präsidiums und der Geschäftsleitung/leitende Angestellte sowie der Kontrollorgane (Aufsichtsrat/Beirat). Weiterhin mitversichert sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB und faktische Organmitglieder.

Aufgabe der D&O Versicherung

- Prüfung der Haftpflichtfrage
- Freistellung von berechtigten Ansprüchen
- Abwehr unberechtigter Ansprüche

sowohl im Innenverhältnis gegenüber dem Verein als auch im Außenverhältnis gegenüber Dritten.



D&O / „Directors and Officers“



Schadenbeispiele

- „Fehlkauf“ eines Grundstückes, dass für die geplante Nutzung unbrauchbar ist
- Nicht erkannte Überschuldung des Vereines
- Freigesetzte Gelder des Vereins wurden falsch angelegt, so dass ein Zinsverlust auftrat



D&O-Versicherung Weitere Deckungsbestandteile



- **Reputationsschäden**
Kosten zur Minderung von Reputationsschäden versicherter Personen wegen einer Pflichtverletzung, die einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, z.B. über externen Public Relations Berater, Anzeigen.
- **Kostenersatz für Mediationsverfahren**
In Abstimmung mit dem Versicherer haben die versicherten Personen das Recht einen neutralen Wirtschaftsmediator für eine außergerichtliche Streitbeilegung aufzusuchen. Kosten werden bis zu € 50.000 getragen.



D&O-Versicherung Weitere Deckungsbestandteile



Organisations-Rechtsschutz

- bei Insolvenz und bei Aberkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 51ff, 63 AO
- Kosten werden bis € 50.000 getragen.



D&O- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung



Gemeinsam besonders stark!

Vermögensschadenversicherung:

- Ersatz von Vermögenseinbußen des Vereines/Verbandes
- umfasst alle Mitglieder sowie den Vorstand bei der satzungsgemäßen Tätigkeit.

D&O-Versicherung:

- Umfangreicher u. eigenständiger Schutz für die Organmitglieder – auch über den satzungsgemäßen Vereinsbetrieb hinaus.

Produkte daher nicht konkurrierend, sondern zusammengehörig, die gemeinsam eine umfangreiche Absicherung bieten.



D&O / Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung



Gemeinsam besonders stark!

Vorteile aus der Kombination beider Produkte:

- **Privat- und Vereinsvermögen** wird geschützt
- Eigenständige Versicherungssumme für den Vorstand / GF
- Operative und strategische Tätigkeiten sind versichert
- Beitragsnachlass

Individuelle Versicherungssumme nach Bedarf:

EUR 125.000, EUR 250.000 oder EUR 500.000

Der Beitrag staffelt sich nach der Vereinsgröße und bei Verbänden nach dem Haushaltsvolumen.



D&O / Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung



Beiträge für Vereine

➤ bis 100 Mitglieder

VSU € 125.000 = € 319,00

VSU € 250.000 = € 461,00

VSU € 500.000 = € 735,00

➤ bis 500 Mitglieder

VSU € 125.000 = € 452,00

VSU € 250.000 = € 687,00

VSU € 500.000 = € 973,00

Staffelung der Beiträge Mitglieder bis 100, 250, 500, 750, 1000,
1250, bis 3000, über 3000



D&O / Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung



Beiträge für Verbände

➤ **Versicherungssumme € 125.000**

Haushaltsvolumen bis € 20.000 = € 409,00

Haushaltsvolumen bis € 50.000 = € 487,00

Haushaltsvolumen bis € 100.000 = € 611,00

➤ **Versicherungssumme € 250.000**

Haushaltsvolumen bis € 20.000 = € 610,00

Haushaltsvolumen bis € 50.000 = € 786,00

Haushaltsvolumen bis € 100.000 = € 909,00

➤ **Versicherungssumme € 500.000**

Haushaltsvolumen bis € 20.000 = € 944,00

Haushaltsvolumen bis € 50.000 = € 1090,00

Haushaltsvolumen bis € 100.000 = € 1280,00

p.a. inkl. Vers.-St.



Fragen



Service



Schadenmeldungen, Information und Beratung

Versicherungsbüro beim

LandesSportBund Sachsen-Anhalt e.V.

Thietmarstraße 18

39128 Magdeburg

Telefon: 0391 25191012

Telefax: 0391 25191025

Email: vsbmagdeburg@arag-sport.de

Internet: www.arag-sport.de

Büroleiter

Jan Gusewski

Ihr Sportversicherungsbüro beim LandesSportBund
Sachsen-Anhalt e.V.

Die sportliche Seite von Sachsen-Anhalt



Versicherungsbüro Online



Rund um die Uhr alles zum Thema Sportversicherung:

- Schadenanzeigen
- Versicherungsanträge für Zusatzversicherung
- Merkblatt zur Sportversicherung
- Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Sportversicherungsvertrag
- Das **ABC zur Sportversicherung**.

Sie gelangen über die Internetseite des LSB oder über www.arag-sport.de zum Versicherungsbüro online.





Vielen Dank !!

